

nähe auf die Organisationsstruktur der Volkswirtschaft gesichert

Besonderheiten sind bei der *Gründung von Außenhandelsbetrieben* im Kombinat und anderen volkseigenen Außenhandelsbetrieben zu beachten (§ 36 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6): hierüber entscheidet in jedem Fall der Minister für Außenhandel in Übereinstimmung mit dem dem Kombinat übergeordneten Minister bzw. dem Minister, dem der volkseigene Außenhandelsbetrieb unterstellt werden soll. Damit wird das staatliche Außenhandelsmonopol gesichert und gleichzeitig eine Grundlage geschaffen, um die Außenhandelstätigkeit der Kombinate mit der der Außenhandelsbetriebe im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Außenhandel und anderer Ministerien zu koordinieren.

Die Entscheidung über die *Gründung von volkseigenen Betrieben*, die keinem Kombinat angehören werden, obliegt dem Leiter desjenigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs bzw. demjenigen örtlichen Rat, dem der Betrieb unterstellt werden soll.

Die Zuständigkeitsregelungen der §§ 36 und 37 gelten auch für die Einstellung der Tätigkeit von Wirtschaftseinheiten, für die Angliederung und für die Änderung der Unterstellung (§§ 39 Abs. 1 Satz 2, 38 Abs. 3, 40). Bei der Änderung der Unterstellung ist jedoch als Besonderheit zu beachten, das entsprechend dem o. g. Prinzip der Sachkunde und der gesamtwirtschaftlichen Übersicht der Ministerrat entscheidet, wenn bisher bezirksgeleitete Kombinate und Betriebe in die Kategorie der zentral geleiteten Wirtschaft übergeführt werden sollen (§ 40 Abs. 3).

#### *Die Gründungsanweisung*

Im Unterschied zur bisherigen Regelung bedarf die staatliche Entscheidung über die Gründung eines Kombinats, eines Kombinatbetriebes oder eines Betriebes zu ihrer Realisierung eines gesonderten Rechtsakts: der Gründungsanweisung. Diese Anweisung wird nicht durch das für die Gründungsentscheidung zuständige staatliche oder wirtschaftsleitende Organ erlassen, sondern durch den Leiter desjenigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs oder durch denjenigen örtlichen Rat, dem der Betrieb unterstellt werden soll. Der erhöhten Verantwortung des Generaldirektors entspricht es, daß bei der Gründung von Kombinatbetrieben die Anweisung von ihm erlassen wird (§ 37 Abs. 1).

Mit dem in der Gründungsanweisung genannten Zeitpunkt erlangt die jeweilige Wirtschaftseinheit die Rechtsfähigkeit. Eine Wirtschaftseinheit, die durch Zusammenlegung entsteht, wird mit diesem Zeitpunkt Rechtsnachfolger der an der Zusammenlegung beteiligten Wirtschaftseinheiten (§ 37 Abs. 4 und 5).

Die für den Erlass der Gründungsanweisung verantwortlichen Leiter sind verpflichtet, zugleich mit der Anweisung die Entscheidungen über die materiellen und finanziellen Fonds der zu gründenden Wirtschaftseinheiten zu treffen. Bei der Gründung von Kombinatbetrieben oder Betrieben, die durch Ausgliederung eines Betriebsteils gemäß § 37 Abs. 6 entstehen, ist in der Gründungsanweisung festzulegen, wie die Ausstattung mit Fonds erfolgt und welche Rechte und Pflichten von der neugeschaffenen Wirtschaftseinheit übernommen werden. Den praktischen Erfordernissen entsprechend wurde festgelegt, daß Einzelheiten zwischen den beteiligten übergeordneten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen durch Vertrag zu regeln sind, wenn mit der Ausgliederung eine Änderung der Unterstellung verbunden ist. Der vertraglichen Regelung bedarf es nicht, wenn die Ausgliederung eines Betriebsteils zur Schaffung eines Kombinatbetriebes innerhalb desselben Kombinates vorgenommen wird. In diesen Fällen hat das Kombinat festzulegen, wie die Ausstattung mit Fonds erfolgt.

#### *Zusammenwirken mit Gewerkschaften und örtlichen Räten bei Veränderungen der Organisationsstruktur*

Bei der Gründung von Wirtschaftseinheiten durch Zusammenlegung ist zwischen dem Kombinat, dem staatlichen oder wirtschaftsleiterischen Organ, das die Gründungsanweisung erläßt, und dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft eine Vereinbarung über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werk-tätigen abzuschließen. Dies muß so rechtzeitig geschehen, daß die Vereinbarung spätestens drei Monate vor der Gründung wirksam wird (§ 35 Abs. 2).

Bei der Änderung der Unterstellung, die durch gemeinsame Anweisung der in § 37 genannten Leiter bzw. örtlichen Organe erfolgt, wird eine solche Vereinbarung nicht gefordert; sie sollte jedoch angestrebt werden. Mindestens ist in der gemeinsamen Anweisung der künftig anzuwendende Rahmenkollektivvertrag anzugeben (entsprechend § 38 Abs. 1, 5. Stabstrich). Sofern sich aus der neuen Unterstellung Veränderungen hinsichtlich der in den Arbeitsverträgen der Werk-tätigen getroffenen Vereinbarungen ergeben, sind Änderungsverträge gemäß § 49 AGB abzuschließen.

Von großer praktischer Bedeutung ist die Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen bei der Gründung von Kombinat, Kombinatbetrieben und Betrieben. In aller Regel wird von Veränderungen in der Organisationsstruktur der Volkswirtschaft auch die Entwicklung im Territorium berührt. Deshalb ist die Gründungsanweisung durch den verantwortlichen Leiter mit dem örtlich zuständigen Rat des Bezirks abzustimmen (§ 37 Abs. 3). Das gilt auch für die Einstellung der Tätigkeit von Wirtschaftseinheiten. Der Rat des Bezirks hat die eventuell notwendig werdende Einbeziehung der Räte der Kreise sowie der Städte und Gemeinden zu sichern. Damit ist die Möglichkeit gegeben, bereits in dieser Phase Entscheidungen zu treffen, die erforderlich sind, um eine enge Zusammenarbeit zwischen Kombinatbetrieben und Betrieben einerseits und den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten andererseits zur Nutzung aller Ressourcen zu gewährleisten.

#### *Regelung des Namensrechts für Wirtschaftseinheiten<sup>1</sup>*

Die Wirtschaftseinheiten treten im Rechtsverkehr sowie in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen unter einem Namen auf, der sie ausreichend individualisiert und damit weitgehend zum Träger ihres Ansehens wird. Das Namensrecht sozialistischer Wirtschaftseinheiten beruht auf drei Säulen:

1. Der persönlichkeitsrechtliche Schutz wird aus dem ZGB hergeleitet, das als Gegenstand des Namensrechts die Namen in ihrer Eigenschaft als kollektive Persönlichkeitsrechte der Werk-tätigen der betreffenden Wirtschaftseinheit erfaßt (§ 7 i. V. m. § 327 ZGB). Es schützt den Namen in allen Bereichen der gesellschaftlichen Betätigung, also auch außerhalb der wirtschaftlichen Tätigkeit, gegen Angriffe auf Ansehen und Ehre der Kollektive.

2. Der Name genießt im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit seines Trägers Namensschutz gegen die unbefugte Benutzung verwechselbarer Namen durch Dritte. Das ergibt sich aus § 16 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) und parallel dazu aus der Eintragung in das Register der volkseigenen Wirtschaft (§§ 3 Abs. 4, 6 Abs. 2, 31 Abs. 3 KombinatVO). Der Schutz aus der Registereintragung wirkt allerdings nur gegenüber den Namen volkseigener Wirtschaftseinheiten.

3. In seiner Funktion als Warenkennzeichnung wird dem Namen der Schutz gegen die widerrechtliche Kennzeichnung von Erzeugnissen durch Dritte aus § 28 Abs. 1 Warenzeichengesetz vom 17. Februar 1954 (GBl. Nr. 23 S. 216) in der Neufassung vom 15. November 1968 (GBl. I Nr. 21 S. 360) zuteil.